Abteilung Bildung und Kultur

Güterstrasse 13 Telefon 031 818 22 08
Postfach 64 www.schulenbelp.ch
3123 Belp www.belp.ch

Leitfaden zum Umgang mit kulturellen und religiösen Symbolen und Traditionen in der Volksschule Belp

In Anleitung an den Leitfaden der Erziehungsdirektion

Inhalt

1. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz Belp 2
2. Ziele des Leitfadens 2
3. Unterrichtsinhalte und Schulanlässe 2
3.1. Rechtliches 2
3.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz 3
3.2.1. Schulanlässe 3
3.2.2. Unterrichtsinhalte 3
4. Das Geschlechterverhältnis 4
4.1. Rechtliches 4
4.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz 4
5. Religiöse Feier- und Festtage, Gebetszeiten 4
5.1. Rechtliches 5
5.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz 5
6. Kleider, Kopfbedeckung, Haartracht 5
6.1. Rechtliches 6
6.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz 6
7. Religiös bedingte Ernährung 6
7.1. Rechtliches 6
7.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz 6
8. Verschiedene Empfehlungen der Schulleitungskonferenz 7
8.1. Händedruck zu Begrüssung und Verabschiedung 7

AB/November 2016

GEMEINDE BELP

Abteilung Bildung und Kultur

Güterstrasse 13 Telefon 031 818 22 08
Postfach 64 www.schulenbelp.ch
3123 Belp www.belp.ch

1. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz Belp

Die Schulleitungskonferenz verabschiedet zu unterschiedlichen Themen Empfehlungen auf der Grundlage des kantonalen und schweizerischen Rechts. Diese Empfehlungen sind als belpübergreifend zu verstehen, im Sinne einer Schule Belp.

2. Ziele des Leitfadens

- Der vorliegende Leitfaden soll Lehrpersonen und Schulbehörden bei ihrem Integrationsauftrag unterstützen.
- Er schafft Übersicht, Sicherheit, Transparenz und Verbindlichkeit.
- Integrationsbestrebungen in Kindergarten und Schule können im Spannungsverhältnis zum Erziehungsrecht der Eltern und zur Religionsfreiheit stehen.
- Im Konfliktfall kann und soll ein Gespräch zum Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen den Beteiligten und zur Klärung beitragen.

3. Unterrichtsinhalte und Schulanlässe

Es ist denkbar, dass Eltern ihre Kinder nicht fremden, ihnen widersprechenden religiösen Anschauungen, Wertvorstellungen oder Lehrinhalten aussetzen wollen.
Erfahrungsgemäss betrifft dies den Sport-, insbesondere den Schwimmunterricht und Schullager, aber auch Schulanlässe mit christlichem Hintergrund können davon betroffen sein.
Hinzu kommt das Fach NMM mit Themenfeldern wie «Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft» oder «Gesundheit – Wohlbefinden», welche auch weltanschauliche und ethische Inhalte umfassen. Hier ist etwa die schulische Sexualerziehung zu nennen, die ausdrücklich religiöse, ethische und kulturelle Aspekte berücksichtigt und zur Herausforderung für Angehörige verschiedener Religionsgemeinschaften werden kann.
Im Kindergarten führt manchmal das Feiern von Geburtstagen zu Problemen.

Letztlich geht es bei Dispensationsgesuchen für Angehörige einer Minorität in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Umfeld um die Bewahrung ihrer Identität und die entsprechenden Wertvorstellungen und Normen (z. B. hinsichtlich
Sexualität, Ehe und Familie). Diesbezügliche Ängste sind natürlich und nachvollziehbar.

Das Bemühen um die Erhaltung der Identität ist nicht zuletzt mit Berufung auf Religions-, Glaubens und Gewissensfreiheit legitim.

3.1. Rechtliches

<u>Schulanlässe</u>

Veranstaltungen innerhalb des Unterrichts sind obligatorisch. In Kindergarten und Volksschule sind Veranstaltungen ausserhalb des Stundenplans nicht obligatorisch. Ein Kind darf solchen Anlässen deshalb ohne Dispensationsgesuch fernbleiben.
(VSG, Art. 27/1)

Unterrichtsinhalte
Die Lehrpläne von Kindergarten und Volksschule schreiben einen konfessionell neutralen Unterricht vor (Art. 4 des Volksschulgesetzes [VSG]).

Eine Dispensation von einzelnen Fächern oder Unterrichtsinhalten mit Bezug auf Religions-, Glaubens und Gewissensfreiheit ist deshalb nicht möglich.
Von der Sexualerziehung können sich Kinder jedoch durch schriftliche Mitteilung der Eltern dispensieren lassen (Lehrplan, ZUS 5).
Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 24. Oktober 2008 besteht kein Rechtsanspruch auf die Dispensation vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen. Das Bundesgericht hat das Recht auf Bildung und den Integrationsauftrag der Schule höher gewichtet als die Religionsfreiheit. Reichen die Erziehungsberechtigten ein Dispensationsgesuch ein, ist das Gespräch zu suchen, um herauszufinden, was die Beweggründe für das Gesuch sind. Im Kanton Bern kann die Schulleitung zum Wohl des Kindes im Einzelfall eine Dispensation bewilligen.

3.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz

3.2.1. Schulanlässe

1. Es gilt das Volksschulgesetz, Art 2/2: Die Volksschule trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.
2. Der Grundsatz der Integration steht an erster Stelle. Deshalb gilt der Grundsatz, dass alle Kinder an Schulanlässen teilnehmen.
3. Eltern und Lernende sind über bevorstehende Anlässe und Aktivitäten von Kindergarten und Schule gezielt zu informieren, so dass das Vertrauen der Eltern gewonnen werden kann. Sowohl das Ziel des Anlasses wie die geltenden Regeln sind den Eltern transparent zu machen.
4. Lager: Es sollte den Eltern bewusst gemacht werden, dass ihre Kinder in einer Gesellschaft leben, die keine strikte Geschlechtertrennung kennt. Integration in diese Gesellschaft bedeutet daher auch, dass Kinder und Jugendliche lernen, sich in diesen Rahmenbedingungen zurechtzufinden.

3.2.2. Unterrichtsinhalte

1. Es gilt das Volksschulgesetz, Art 2/2: Die Volksschule trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten der jungen Menschen bei.
2. Eltern, Schülerinnen und Schüler sollen darüber orientiert werden, dass es in der öffentlichen Schule keinen konfessionellen Religionsunterricht gibt.
3. Konfessionsunabhängige religiöse Themen werden dagegen im Fach NMM behandelt. Der Lehrplan legt die entsprechenden Ziele und Inhalte in den Themenfeldern fest und verlangt: Der Unterricht zu religiösen Themen ist grundsätzlich so zu gestalten, dass die Schülerinnen und Schüler aller Konfessionen und Bekenntnisse den Unterricht besuchen können.
4. Stellen Eltern trotzdem ein Dispensationsgesuch, empfiehlt die SLK, sie zu einem Gespräch einzuladen mit dem Ziel, die Erwartungen der Schule zu deponieren.

4. Das Geschlechterverhältnis

Verschiedene Religionen und religiöse Bewegungen betonen eine hierarchische Beziehung zwischen den Geschlechtern und/oder befürworten die Geschlechtertrennung. Diesbezügliche Gebote und Verbote können den intimsten Umgang miteinander wie auch das Auftreten in der Öffentlichkeit betreffen (Geschlechtertrennung).

So vertritt in einer patriarchalisch strukturierten Familie normalerweise der Vater diese nach aussen, gegebenenfalls auch gegenüber Schulen und Lehrpersonen. Die religiös oder kulturell geprägten Auffassungen des Geschlechterverhältnisses können zu Konflikten zwischen Schule und Elternhaus führen.

Ein in verschiedenen religiösen Gruppierungen zu beachtendes Gebot verlangt die strikte Einbindung der Sexualität in die Ehe, verbietet demzufolge ausserehelliche sexuelle Kontakte und ächtet visuelle Erotik im öffentlichen Raum, ebenso wie Homo- und Bisexualität.

Im Kontext einer hierarchischen Geschlechterbeziehung ist insbesondere die Tugendhaftigkeit von Mädchen von grosser Bedeutung für die Ehre der gesamten Familie. Um sie zu schützen, kann die räumliche Trennung der Geschlechter als notwendig erachtet werden. Mädchen können zudem (bereits vor der Pubertät) einem Ehemann zugesprochen werden. Damit möchte man sie davor schützen, mit der Sexualmoral und der Familienehre in Konflikt zu geraten und gegebenenfalls drakonische Strafen ertragen zu müssen.

4.1. Rechtliches

Gemäss Bundesverfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Die Verfassung des Kantons Bern gesteht Mann und Frau das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen und Ämtern, sowie auf gleiche Ausbildung zu.

Gemäss eidgenössischem Recht ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmenden am Arbeitsplatz vor sexueller Belästigung zu schützen.

4.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz

1. Fühlt sich eine Lehrerin oder eine Schulleiterin von einem Vater oder einem Schüler zu wenig respektiert, soll sie klarstellen, dass sie im Schulzimmer «die Chefin» ist.
2. Beim Kontakt mit den Eltern – z. B. bei Elterngesprächen – muss die Lehrerin, resp. die Schulleiterin darauf achten, dass sie ihre Aufgabe erläutert, aber auch nonverbal ihre Rolle als Respektsperson sichtbar macht, etwa mit der Kleidung, der Sitzordnung, der Wahl des Raumes, in dem das Gespräch stattfindet.
3. Genügen solche Massnahmen nicht, ist Unterstützung bei der Abteilungsleitung anzufordern.
4. Wird mit Schwierigkeiten oder Missverständnissen gerechnet, kann das Gespräch evtl. unter Beizug einer kulturellen Übersetzerin, eines kulturellen Übersetzers oder weiterer Fachpersonen geführt werden.
5. Das paritätische Geschlechterverhältnis gilt in öffentlichen Bildungseinrichtungen auch für Schülerinnen und Schüler.

5. Religiöse Feier- und Festtage, Gebetszeiten

Glaubensgemeinschaften kennen Gebetszeiten, institutionalisierte und kalendarisch festgeschriebene Feier- und Festtage, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen wollen oder müssen. In der Regel handelt es sich um die «Hohen Feiertage». Zu beachten ist, dass sich viele dieser Feier- und Festtage nach dem Mondkalender richten. Das hat zur Folge, dass ihre Daten sich im Sonnenjahr-Kalender von Jahr zu Jahr verschieben (vgl. interreligiöser Kalender).

Selbstverständlich gibt es in allen Gesellschaften Feier- und Festtage. Diese gehen auf religiöse, kulturelle, nationale, regionale oder ethnische Gründungen zurück. Die von Religionen gestifteten Festtage lassen sich in «Hohe Feiertage» und halboffizielle häuslich-familiäre Feste unterteilen. Letztere werden die Schul- oder Ausbildungszeit kaum tangieren.

Christliche «Hohe Feiertage» richten sich mit dem Weihnachtszyklus (Advent, Weihnacht) nach dem Sonnenjahr, der Osterzyklus (Palmsonntag, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten) dagegen nach dem Mondjahr. Ostern findet am 1. Sonntag nach Frühlingsvollmond statt.

Für den **Islam** gilt das «Opferfest» als das höchste religiöse Fest. Weiter ist das «Fest des Fastenbrechens» während dreier Tage am Ende des Ramadan hervorzuheben. Beide Feste richten sich nach dem Mondkalender. Der wichtigste Feiertag der Schiiten ist «Aschura» (eine Passionszeit im Zusammenhang mit dem Todestag des Propheten-Enkels Husains, der den schiitischen Islam begründete). Die Hauptgebetszeit findet am Freitag statt.

Das **Judentum** kennt sieben ungefähr gleichwertige «Hohe Feiertage».

Im **Hinduismus** werden je nach Region und Glauben verschiedene Kalender verwendet, die mehrheitlich auf den Mondphasen basieren, also terminlich beweglich sind.

5.1. Rechtliches

Schülerinnen und Schüler, die Glaubensbekenntnissen angehören, die den Besuch des Unterrichts an Samstagen verbieten, sind auf Gesuch hin an diesem wöchentlichen Feiertag vom Schulbesuch zu dispensieren. Dasselbe gilt für hohe religiöse Feiertage.

5.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz

1. Es wird das offizielle Dispensationsformular verwendet → www.schulenbelp.ch
2. Jeder Fall muss individuell beurteilt werden.
3. Sind Dispensationsgründe nicht klar und offensichtlich, werden «Beweise» und erklärende und klare Begründungen eingefordert.

6. Kleider, Kopfbedeckung, Haartracht

Wir begegnen in der Öffentlichkeit vermehrt Angehörigen von Religionsgemeinschaften oder ethnischen Gruppen, die bestimmte Bekleidungs- und Haartrachtvorschriften befolgen und damit u. a. ihre Gruppenzugehörigkeit dokumentieren.

Bekleidung und Haartracht können wesentliches Merkmal personaler oder gruppenspezifischer Identität sein. Sie sind nicht in jedem Fall Symbol der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft. In vielen Religionen haben bestimmte Kleidungsstücke allerdings einen sakralkultischen Charakter (z. B. Ornat, Ordenstracht, Talar im Christentum, Gebetsmantel und Kippa der Juden, buddhistische Tunika usw.). Bei den genannten Kleidungsstücken haben wir es mit eindeutig religiöser Symbolik zu tun.

Anders verhält es sich mit dem Schleier oder Kopftuch der Frau. Beides hat meist keinen kultischen Charakter und übernimmt in verschiedenen kulturellen und religiösen Kontexten unterschiedliche Funktionen. Im Westen prägten sich Schleier und Tschador mit der iranischen Revolution ausschliesslich als islamische Symbole ein, sogar als das Symbol eines Islams, der Religion mit politischen Zielen verknüpft und damit die Andersartigkeit von islamischer und westlicher Zivilisation markiert. Das Tragen des islamischen Kopftuchs oder Schleiers ist jedoch nicht unhinterfragt mit dem politischen Islam gleichzusetzen. Beide Kleidungsstücke können auch modisches Accessoire sein oder ethnischen Traditionen entsprechen.

Zudem ist zu beachten, dass auch Frauen und Männer nicht islamischer Gesellschaften eine vorgegebene Kopfbedeckung tragen (z. B. Schleier und Turban der Männer im östlichen Christentum, in Indien).

6.1. Rechtliches

Der Kanton Bern hat für Schulen keine Bekleidungsorder ähnliche Vorschriften erlassen. Schülerinnen und Schüler dürfen deshalb z. B. Kippa, Kopftuch, Kruzifixe oder religiös motivierte Frisuren tragen. Das Bundesgericht hat in einem Fall einer Genfer Lehrerin entschieden, die Anstellungsbehörde dürfe dieser aus Gründen der konfessionellen Neutralität und des Religionsfriedens in der Schule verbieten, ein Kopftuch zu tragen.

6.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz

1. Die Hausordnung Teil 1 gilt es von allen Schülerinnen und Schülern einzuhalten.
2. Bekleidungsfreiheiteinschränkungen behalten wir uns im Einzellfall vor.
3. Tschador und Burka (beides Ganzkörperschleier) schränken die Kommunikation und Bewegungsfreiheit der Schülerinnen ein und sind deshalb an Belper Schulen verboten.

7. Religiös bedingte Ernährung

Mitglieder bestimmter Weltreligionen und religiöser Gruppen oder esoterischer Strömungen befolgen Speiseverbote und -gebote (z. B. bezüglich Fleisch bestimmter Tierarten, Vegetarismus) und verzichten auf Genussmittel (z. B. auf berauschende Getränke wie Alkohol, aber auch auf Tabak, Kaffee, Tee usw.). Fast in allen Religionen kennt man das Fasten und festgelegte Fastenzeiten.

Viele Gesellschaften und Religionen unterscheiden «reine» und «unreine», gebotene und verbotene Speisen (z. B. bezüglich Schweinefleisch). Am häufigsten findet sich das Verbot, Blut zu geniessen, da es «Sitz der Seele» und «Träger des Lebens» sei. Ritualvorschriften jüdischer und islamischer Tradition fordern deshalb das Schlachten durch «Ausblutung» (Schächten).

Verboten sind in vielen Gesellschaften aber auch Genussmittel, Drogen, Alkohol und Tabak. Fasten und Meditation können der Überwindung der Leiblichkeit (inkl. Sexualität) und dem Aktivieren geistiger Kräfte dienen.

7.1. Rechtliches

Es gibt weder kantonale Vorgaben noch eine Rechtsprechung zum Umgang mit religiös motiviertem Essverhalten.

7.2. Empfehlungen der Schulleitungskonferenz

1. Vor schulischen Anlässen wie Geburtstagsfeiern im Kindergarten, Landschulwochen und bei Betreuungsangeboten über Mittag (beispielsweise Tagesschulen), aber auch in

Bezug auf den Hauswirtschaftsunterricht sind Informationen zu Speisetabus bei Schülerinnen und Schülern; resp. bei den Erziehungsberechtigten einzuholen.

2. Bei der Menügestaltung soll so weit wie möglich auf unterschiedliche Ernährungsvorschriften geachtet werden, indem z. B. auch vegetarisches Essen angeboten wird.
3. Eltern können angeregt werden, ihren Kindern spezielle Nahrungsmittel mitzugeben.
4. Im Hauswirtschaftsunterricht kann während des Ramadan das Essen mit nach Hause gegeben werden.
5. Unter Umständen ist es sinnvoll, Schulfeste oder Anlässe ausserhalb der Fastenzeiten anzusetzen.

8. Verschiedene Empfehlungen der Schulleitungskonferenz

8.1. Händedruck zu Begrüssung und Verabschiedung

Im Rahmen des Integrationsauftrages wird eine Verweigerung des Händedrucks seitens Schülerin oder Schüler gegenüber Lehr- und Betreuungspersonen, unabhängig vom Geschlecht, nicht akzeptiert.